

Allgemeinverfügung der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt zur Vergabe eines Straßennamens im Ortsteil Kornhochheim

Gemäß § 45 a Absatz 6 Ziffer 3. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Ortschaftsrat der Ortschaft Neudietendorf gemäß nachfolgend aufgeführten Ortschaftsratsbeschluss die Vergabe eines Straßennamens beschlossen:

Beschluss-Nr.: 19-0016 vom 29. Januar 2019 (Vergabe eines Straßennamens), veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Nesse-Apfelstädt, Ausgabe 03/2019 vom 20. März 2019.

In Vollzug des vorgenannten Beschlusses sowie unter Beachtung § 2 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) erlässt der Bürgermeister der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Vergabe des Straßennamens erfolgt entsprechend des oben genannten Beschlusses wie folgt:

Der Gemeindeweg, gelegen auf dem Grundstück Gemarkung Kornhochheim, Flur 1, Flurstück 717 (in westlicher Richtung begrenzt durch die Einmündung in die OD L1044 und in östlicher Richtung begrenzt durch das Gelände der Landgut Kornhochheim GmbH), erhält den Straßennamen „Gasthofsweg“. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Neuvergabe der Hausnummern.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die verfügten Änderungen treten zum 01.07.2019 in Kraft.
3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Der unter 1. benannte Beschluss kann nach dieser Bekanntmachung vier Wochen in der Gemeindeverwaltung Nesse-Apfelstädt, OT Neudietendorf, Zinzendorfstraße 1 in 99192 Nesse-Apfelstädt zu den bekannten Sprechzeiten im Ordnungsamt, Zimmer 13, eingesehen werden.

Begründung:

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten. Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden oder Besucher. Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung.

Aus den genannten Gründen hat sich der Ortschaftsrat der Ortschaft Neudietendorf entschlossen, von seinem Recht gemäß § 45 a Abs. 6 Nr. 3 der Thüringer Kommunalordnung Gebrauch zu machen und den Straßennamen „Gasthofsweg“ zu vergeben.

Die Auswahl des Straßennamens erfolgte u. a. unter Berücksichtigung alter Katasterkarten, in denen dieser Weg stets als „Gasthofsweg“ bezeichnet wurde.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der derzeit geltenden Fassung ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet werden.

Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Der Ortschaftsrat hat seinen Beschluss zur Benennung von Straßen entsprechend § 45 a Absatz 6 Nr. 3 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – gefasst.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßennamenvergabe schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen (insbesondere Landesvermessungsamt, Deutsche Post, usw.) ihre Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßennamenvergabe durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.07.2019 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßennamenvergabe zum 01.07.2019 gegenüber dem Interesse gegebenenfalls betroffener Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt, OT Neudietendorf, Zinzendorfstraße 1, 99192 Nesse-Apfelstädt einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2 a, 99425 Weimar die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Nesse-Apfelstädt, 20.03.2019



Christian Jacob
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Gemeinde Nesse-Apfelstädt - Nr. 03/ 2019 vom 20. März 2019 - öffentlich bekannt gemacht und gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben.